

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Parlamentsbibliothek
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 322 97 44
parl.ch
doc@parl.admin.ch

Juli 2024

Informationen bezüglich dem Zugang zu Abstimmungsdaten des Ständerates

Bezüglich dem öffentlichen Zugang zu Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Ständerates haben sich die Regelungen zwischen 2014 und 2023 mehrmals verändert. In diesem Dokument wird die aktuelle Regelung zusammengefasst. Ausserdem wird beschrieben, wie ein Gesuch zur wissenschaftlichen Auswertung nicht-öffentlicher Daten gestellt und behandelt wird.

A) Uneingeschränkt öffentlich zugängliche Daten

Folgende Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Ständeratsmitglieder stehen uneingeschränkt öffentlich zur Verfügung:

1. Zu allen Abstimmungen seit der Frühjahrsession 2022¹
2. Für den Zeitraum zwischen der Frühjahrsession 2014 und der Wintersession 2021²:
 - a. bei Gesamtabstimmungen;
 - b. bei Schlussabstimmungen;
 - c. bei Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁵ erforderlich ist;
 - d. wenn mindestens zehn Ratsmitglieder dies verlangen.

Die Formate, in denen die Daten zur Verfügung stehen, sind auf der [Website des Parlaments](#) aufgeführt.

¹ [Art. 44a](#) Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)). Siehe auch Beschluss vom 17.12.2021 zur parlamentarischen Initiative [19.498](#).

² Art. 44a Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)) in den Fassungen vom 01.03.2014 bis 07.09.2020. Siehe auch Beschluss vom 22.03.2013 zur parlamentarischen Initiative [11.490](#).



B) Daten, die auf Gesuch für wissenschaftliche Auswertungen zugänglich sind

Für Daten zwischen der Frühjahrssession 2014 und der Wintersession 2020, die nicht gemäss Abschnitt A frei zugänglich sind, kann ein Gesuch zum Bezug der Daten für *wissenschaftliche* Auswertungen gestellt werden³.

An seiner Sitzung vom 7. November 2014 hat das Büro des Ständerates Kriterien für die Bewilligung definiert. Denen zufolge können Gesuche namentlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Es liegt ein schriftliches, begründetes Gesuch vor einer Hochschule i.S. von Art. 3 des Universitätsförderungsgesetzes⁴ (oder an einer äquivalenten Institution im Ausland) zur Verwendung der Daten für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt.
2. Das Gesuch bezieht sich auf Abstimmungsergebnisse vorangehender Legislaturen.
3. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Auswertung der Daten so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Ratsmitglieder möglich sind.
4. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Daten nur im Rahmen des Gesuchs zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Er oder sie verpflichtet sich zudem, die Daten nach Abschluss der wissenschaftlichen Auswertung zu löschen.

C) Entscheid über die Bewilligung von Gesuchen zur Auswertung nicht-öffentlicher Daten

In seiner Sitzung vom 24. August 2023 hat das Büro des Ständerates entschieden, die Kompetenz zum Entscheiden über die Bewilligung der Gesuche an die Parlamentsbibliothek zu delegieren.

Für Datenauswertungen im Rahmen von Seminar- und Bachelorarbeiten (oder einem ähnlichen Rahmen) werden die Daten nicht zugänglich gemacht.

Über die Bewilligung entscheidet die Parlamentsbibliothek im Einzelfall gemäss den beschriebenen Richtlinien.

³ Art. 44a Abs. 7 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)) in den Fassungen vom 01.03.2014 bis 07.09.2020.

⁴ Seit 01.01.2015: [Art. 2](#) Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; [SR 414.20](#))



D) Prozess der Gesuchstellung und Behandlung des Gesuchs

Die Gesuchstellung erfolgt über das Formular «Gesuch für eine wissenschaftliche Auswertung von nicht-öffentlichen Daten über das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Ständerates».

Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu richten an: doc@parl.admin.ch. Beim Versand des Gesuchs müssen alle im Formular genannten Personen im Verteiler der E-Mail sein.

Nach erfolgter Prüfung und allfälliger Überarbeitung des Gesuchs wird eine Vereinbarung zwischen den Gesuchstellenden und der Parlamentsbibliothek ausgestellt. Die Vereinbarung muss von allen Gesuchstellenden unterschrieben werden. Die Unterschrift erfolgt mittels anerkannter, elektronischer Unterschrift oder auf Papier.

Für Auskünfte wenden Sie sich an: doc@parl.admin.ch